



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0813/2010		<b>Datum:</b>	17.11.2010
<b>Oberbürgermeister</b>				
<b>Verfasser:</b>	09-Zentrale Vergabestelle 14-Rechnungsprüfungsamt	<b>Az:</b>		
<b>Gremienweg:</b>				
<b>17.12.2010</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>06.12.2010</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Verlängerung des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 13.02.2009 zur Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge</b>			

**Beschlussentwurf:**

**Der Stadtrat beschließt, die Anwendung des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 13.02.2009 zur Vereinfachung der Vergabeverfahren für die Stadt Koblenz (Anlage 1) bis zum 31.12.2011 zu verlängern.**

**Begründung:**

In der Stadtratssitzung am 07.05.2009 wurde die Anwendung des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 13.02.2009 zur Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge beschlossen. Der Runderlass und somit auch der Beschluss des Stadtrates sind bis zum 31.12.2010 befristet.

Die Vereinfachung erfolgt im Wesentlichen durch die Einführung von deutlich höheren Schwellenwerten zur erleichterten Durchführung von **Beschränkten Ausschreibungen** und **Freihändigen Vergaben**. Demnach kann bei Beschränkten Ausschreibungen, Freihändigen Vergaben und Verfahren oberhalb des EU-Schwellenwertes wie folgt verfahren werden:

Bei der Vergabe von **Bauleistungen (VOB/A)** im Wege der

- **Freihändigen Vergabe** bis zu einem Wert von 100.000 Euro
- **Beschränkten Ausschreibung** bis zu einem Wert von 1.000.000 Euro.

Bei der **Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (VOL)** im Wege der

- **Freihändigen Vergabe** und **Beschränkten Ausschreibung** bis zu einem Wert von 100.000 Euro.

Bei Vergaben **oberhalb der EU-Schwellenwerte (EU-Verfahren)**

- sieht der Europäische Rat/die EU-Kommission die Annahme der Dringlichkeit im Rahmen der Bewerbungs- und Angebotsfristen für alle größeren öffentlichen Projekte als gerechtfertigt an und empfiehlt, die verkürzten Fristen im **Beschleunigten nicht offenen Verfahren** voll auszuschöpfen.

Mit Datum vom 09.08.2010 informierte das Ministerium in einem Elektronischen Brief (Anlage 2), dass in Abstimmung der Ministerien die für die Jahre 2009 und 2010 befristeten Regelungen bis zum 31.12.2011 verlängert werden. Das Ministerium teilte jedoch gleichzeitig mit, dass derzeit noch keine Kenntnisse darüber vorliegen, ob die EU-Kommission die von ihr für die Jahre 2009 und 2010 unterstellte Dringlichkeit für die Durchführung beschleunigter Verfahren **oberhalb** der EU-Schwellenwerte (siehe Ziffer II. des o. g. Erlasses) weiterhin generell akzeptiert.

Von daher erfolgt die Verlängerung der Vereinfachungsregelungen oberhalb der EU-Schwellenwerte unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die EU-Kommission.

Der in der Stadtratssitzung am 07. Mai 2009 unter Ziffer 2 gefasste Beschluss über die Änderung der abschließenden Entscheidungsbefugnis des Ausschusses für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung erfolgte ohne zeitliche Befristung und gilt daher uneingeschränkt fort.